Kreisstadt Bergheim



Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Kreisstadt Bergheim

Stand: Juli 2012

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen
- 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

2. Planung und Zertifizierung

- 2.1 Planung
- 2.2 Zertifizierung

3. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

4. Brandmeldeanlagen (technische Anforderungen)

- 4.1 Übertragungseinrichtung
- 4.2 Brandmeldezentrale (BMZ)
- 4.3 Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)
- 4.3.1 Schließung
- 4.3.2 Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- 4.3.3 Feuerwehranzeigetableau (FAT)
- 4.3.4 Feuerwehr Laufkarten
- 4.4 technische Sicherheit der Zugänglichkeit
- 4.4.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
- 4.4.2 Freischaltelement (FSE)
- 4.4.3 Blitzleuchte
- 4.5 Brandmelder
- 4.5.1 Nichtautomatische Brandmelder
- 4.5.2 Automatische Brandmelder
- 4.6 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

5. Brandmeldeanlagen (organisatorische Anforderungen)

- 5.1 Feuerwehrplan
- 5.2 Abnahme der BMA durch die Feuerwehr
- 5.3 Wartung / Inspektion der BMA
- 5.3.1 Wartung und Inspektion
- 5.3.2 Überprüfung Schlüsseldepot
- 5.3.3 Revision der BMA
- 5.4 Kostenersatz / Entgelte

6. Anlagen

- Anlage 1 Ansprechpartner und Adressen
- Anlage 2 Errichterbescheinigung
- Anlage 3 Liste der verantwortlichen und eingewiesenen Personen
- Anlage 4 Erklärung des Betreibers
- Anlage 5 Meldergruppenverzeichnis
- Anlage 6 Antrag zur Aufschaltung

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der Feuerwehr der Kreisstadt Bergheim auf die Leitstelle des Rhein– Erft– Kreises.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Somit ist bei einer Erweiterung und Änderungen bestehender Anlagen die Brandschutzdienststelle bereits in der Planung zu beteiligen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzungen für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Fehlalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandener Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die AÜA der Kreisstadt Bergheim erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich der Anhänge verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2. <u>Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)</u>

BMA sind, soweit im Folgenden nicht anders ausgeführt wird, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit

Nennspannungen bis 1000V

- DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand,

Einbruch und Überfall

- DIN EN 54 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen

- DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb

- VdS Richtlinien hier: insbesondere VdS 2095 "Richtlinie

für automatische Brandmeldeanlagen"

Sofern die DIN/VDE- und VdS- Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestforderungen.

Die BMA muss vom Verband der Schadenverhütung GmbH (VdS) anerkannt sein und von Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden.

Die Fachfirma muss gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert sein.

2. Planung und Zertifizierung

2.1. Planung

Vor dem Beginn der Installation (Neubau, Erweiterung und/oder Änderung) der Brandmeldeanlage ist ein Planungsgespräch mit der Brandschutzdienstelle zu führen.

2.2. Zertifizierung

Die Planung ist durch eine hierfür zertifizierte Person der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Abnahme durch die Feuerwehr der Kreisstadt Bergheim.

3. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der **gewaltlose** Zugang zum Objekt sicherzustellen.

Feuerwehrzufahrt, -gang, Anfahrstelle und Bewegungsfläche für die Feuerwehr sind bereits in der Planungsphase mit abzustimmen.

4. Brandmeldeanlage (technische Anforderungen)

4.1. Übertragungseinrichtungen

Die Brandmeldeanlage ist mit einer Übertragungseinrichtung an die Übertragungsanlage der Leitstelle der Feuerwehr aufzuschalten.

4.2. Brandmeldezentrale (BMZ)

Die Brandmeldezentrale ist ein Bestandteil der gesamten Brandmeldeanlage. Die BMZ ist nach den zurzeit gültigen Richtlinien zu errichten. Die Aufstellung der BMZ richtet sich nach den Anforderungen entsprechend der DIN EN 54-2, in Ergänzung zu DIN VDE 0833-2. Der Standort kann jedoch durch den Betreiber frei gewählt werden.

4.3. Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)

Für den Einsatz der Feuerwehr ist ein Informationszentrum in Absprache mit der Brandschutzdienststelle mit mindestens den nachfolgenden Bestandteilen einzurichten:

4.3.1 Schließung

Die Schließung für das FIZ wird von der Feuerwehr vorgegeben. Bestellung und Einbau vom Halbzylinder sind entsprechend der Anlage vorzunehmen.

4.3.2 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Installation eines FBF gemäß DIN 14661 ist verbindlich vorgeschrieben.

Zusätzlich ist eine Alarmhaltung einzubauen, die auch bei Rückstellung an der BMZ den Alarm am FBF anstehen lässt.

4.3.3 <u>Feuerwehranzeigetableau (FAT)</u>

Die Installation eines FAT gemäß DIN 14662 ist verbindlich vorgeschrieben.

Es muss sichergestellt werden, dass die anzuzeigenden Informationen der BMZ und des FAT inhaltlich übereinstimmen.

Die Darstellung der Meldungen müssen mit der Feuerwehr der Kreisstadt Bergheim abgesprochen werden.

4.3.4 Feuerwehr – Laufkarten

Die Bildzeichen (graphische Symbole), die in den Feuerwehr- Laufkarten insgesamt verwendet werden, sind entsprechend der DIN 14675 form- und farbidentisch darzustellen.

Die Laufkarten sind in zweifacher Ausfertigung (laminiert) im FIZ (1×1) (1 x im Kartenhalter, 1 x in einem Ordner) zu deponieren.

Für den einsatztaktischen Zweck wird, neben der Druckversion, die Vorhaltung einer digitalen Version erforderlich. Die Dateiformate werden von der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Bergheim festgelegt. Der Informationsaufbau ist gleichstellend wie bei der Druckversion.

Laufkarten sind zur Abnahme der Brandschutzdienststelle vorzulegen. Die Überprüfung der Laufkarten wird entsprechend der Feuerwehrsatzung der Kreisstadt Bergheim, in der jeweiligen Fassung, abgerechnet.

4.4. Technische Sicherheit der Zugänglichkeit

4.4.1 <u>Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)</u>

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zum FBF, FAT und ggf. BMZ sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

In Absprache mit der Feuerwehr ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind. Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.

Im Schlüsseldepot dürfen nur Schlüssel untergebracht werden, welche von der BMA überwacht werden können. Zusätzliche Schlüssel (z.B. Schlüsselanhänger) sind unzulässig.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrzugang des Objektes an der Anfahrstelle für die Feuerwehr angebracht (siehe Ziffer 3). Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind einzuhalten.

4.4.2 Freischaltelement (FSE)

Die Sicherstellung des gewaltfreien Zugangs zum Objekt mit BMA und FSD ohne Auslösung der Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) ist über ein vom VdS anerkanntes Freischaltelement sicherzustellen. Die Betätigung des FSE hat über eine von der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Bergheim vorgegebene Schließung zu erfolgen. Das FSE ist über eine eigene Linie oder Gruppe zu schalten.

Das FSE ist in unmittelbarer Nähe des FSD anzubringen.

4.4.3 Blitzleuchte

Anbringungsort, Eigenart sowie Farbe der Blitzleuchte ist jeweils mit der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Bergheim abzusprechen.

4.5. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen. Insbesondere wird verwiesen auf DIN VDE 0833 Teil 2, Ziffer 4.2 und DIN 14675, Ziffer 4 sowie auf Vorgaben des VdS und den Herstellerangaben.

Wegen des Schutzumfanges und der Schutzziele ist die Brandschutzdienststelle hinsichtlich der Festlegung der Brandmelderarten zu beteiligen.

Hierzu sind der Feuerwehr im Planungsgespräch Angaben zu machen.

Ionisationsrauchmelder werden seitens der Feuerwehr nicht zugelassen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muss die jeweilige Meldernummer im Brandmeldelageplan eingetragen sein.

Die Brandschutzdienststelle fordert die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Melder. Abweichungen von dieser Forderung bedürfen der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.

4.5.1 <u>Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)</u>

Druckknopfmelder sind vorwiegend in der Nähe von Wandhydranten und Notausgängen zu installieren.

4.5.2 Automatische Brandmelder

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, sind unter Berücksichtigung der Anschlussbedingungen sowie bestehender Richtlinien grundsätzlich Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden.

4.6. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Geplante Anschaltungen von Brandschutzeinrichtungen sind im Planungsgespräch mit einzubeziehen. Eine Liste ist im Feuerwehrplan zu hinterlegen.

5. <u>Brandmeldeanlagen (organisatorische Anforderungen)</u>

5.1. <u>Feuerwehrplan</u>

Der Feuerwehrplan ist entsprechend den "Richtlinien für Feuerwehrpläne in der Kreisstadt Bergheim" anzufertigen.

Der Feuerwehrplan ist vor Ort, in unmittelbare Nähe vom FIZ, zu deponieren.

Der Feuerwehrplan ist zur Abnahme der Brandschutzdienststelle vorzulegen. Die Überprüfung der Feuerwehrpläne wird entsprechend der Feuerwehrsatzung der Kreisstadt Bergheim in der jeweiligen Fassung abgerechnet.

5.2. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

Vor Aufschaltung der BMA auf die ÜE und somit auf die AÜA der Kreisstadt Bergheim erfolgt eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle.

Der Termin für die Abnahme ist der Feuerwehr mit einem Vorlauf von 14 Tagen mitzuteilen. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat daher die Feuerwehr rechtzeitig zu informieren.

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Die Abnahme durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht.

Die Abnahme der Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Bei erheblichen Mängeln sowie bei Nichterfüllung der vorgenannten Forderungen kann die Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung verweigert werden.

Die Abnahme der BMA durch die Brandschutzdienststelle wird entsprechend der Feuerwehrsatzung der Kreisstadt Bergheim in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

Spätestens 14 Tage vor Abnahme der BMA müssen der Feuerwehr nachfolgende Unterlagen übergeben werden (vgl. auch Anlage 6):

5.2.1 Durch den Errichter der BMA

Entsprechend technischer Prüfverordnungen der Nachweis der mängelfreien Abnahme durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen

Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Regelwerken durch Fachleute installiert wurde oder eine Kopie des Installationsattests zur BMA (Mustervordruck des VDS)

5.2.2 durch den Betreiber der BMA

Nachweis der Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages).

Sofern technische Anlagen (wie z.B. eine Löschanlage) die eine BMA auslösen, angeschlossen sind, die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters der technischen

Anlage bzw. das Installationsattest zur Anlage.

5.3. Wartung / Inspektion der BMA

5.3.1 Wartung und Inspektion

Wartung und Inspektion sind von einer, für die vorhandene Anlage zertifizierten, Fachfirma durchzuführen. Ein entsprechendes Betriebsbuch ist zu führen und an der BMZ jederzeit einsehbar zu hinterlegen.

5.3.2 Überprüfung des Schlüsseldepots

In Verbindung mit der Feuerwehr ist das Schlüsseldepot einmal jährlich zu überprüfen. Diese Maßname ist seitens der Feuerwehr kostenpflichtig. Die Kosten sind durch den Betreiber der Anlage zu tragen.

5.3.3 Revision der Brandmeldeanlage

Eine Revision im Sinne dieser Anschlussbedingungen versteht sich als vorübergehende Absprache mit der Leitstelle der Feuerwehr, bei einem Alarm keine Einsatzkräfte zu entsenden.

5.3.3.1. Revision zum Zwecke der Wartung und Inspektion

Revisionen zum Zwecke der Wartung und Inspektion sind unzulässig

Da Revisionen mit einem großen Risiko für die Feuerwehr verbunden sind und es technisch andere Lösungsmöglichkeiten gibt, werden Sie für die Dauer von Wartungs- und Inspektionszeiträumen **nicht** zugelassen. Lediglich die Leitungsüberprüfung in Absprache mit der Leitstelle ist zulässig (vgl. 5.3.3.2)

5.3.3.2. Revision zum Zweck der Leitungsprüfung

Revisionen, die lediglich den Leitungsweg zur Leitstelle der Feuerwehr prüfen, sind zugelassen.

In diesen Fällen muss ein Beauftragter der Wartungsfirma bei der Prüfung jedoch telefonisch Kontakt mit dem Mitarbeiter der Leitstelle der Feuerwehr halten.

5.4. Kostenersatz und Entgelte

Alle Überprüfungen, Kontrollen, Abnahme und alle aufgrund von Mängel der BMA erforderliche Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Die Kosten, die der Kreisstadt Bergheim durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Hierbei ist es unerheblich, ob Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kreisstadt Bergheim auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten.

Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der entsprechenden Feuerwehrsatzung der Kreisstadt Bergheim in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage 1 – Ansprechpartner und Adressen

Zu den Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Kreisstadt Bergheim

1. Brandschutzdienststelle

Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Bergheim Kölner Str. 155 50127 Bergheim

Telefon (02271) 7616- 0 Fax (02271) 7616- 76

Ansprechpartner:

Name	Ansprechpartner für	Durchwahl
Olaf Band	Planung	(02271) 7616-300
	Beratung	
Hermann – Josef	Abnahme von BMA	(02271) 7616-260
Metternich	Feuerwehrlaufkarten	
	Feuerwehrpläne	
	Schließungen	
Thomas	Abnahme von BMA	(02271) 7616-320
Junggeburth	Feuerwehrlaufkarten	
	Feuerwehrpläne	
	Schließungen	

2. Konzessionär

Siemens Building Technologies GmbH & Co.oHG Franz-Geuer-Straße 10 50823 Köln

Telefon (0221) 576- 0 Fax (0221) 576- 3090

3. Halbzylinder für FBF, FAT, FIZ

Firma Aloys Ruland KG Eisenwaren Graf-Salm-Straße 45 50181 Bedburg

Telefon (02272) 2393 Fax (02272) 82175

Bestellung von Halbzylindern

Die Bestellung der Halbzylinder muss schriftlich (z. B. per Fax) bei der Brandschutzdienststelle erfolgen. Nach Eingang der Bestellung wird der Zylinder durch die Feuerwehr Bergheim bei der Firma Ruland bestellt.

Die Halbzylinder werden unmittelbar zur Brandschutzdienststelle gesandt. Da für den Einbau der Schlüssel der Feuerwehr erforderlich ist, kann dieser nur durch die Brandschutzdienststelle erfolgen.

Die Kosten für die Bestellung des Halbzylinders sind durch den Auftraggeber der Bestellung unmittelbar mit der Firma Ruland abzurechnen.

Die Kosten für den Einbau der Zylinder vor Ort werden durch die Brandschutzdienststelle nach Vereinbarung mit dem Betreiber oder Errichter abgerechnet.

Anlage 2 - Errichterbescheinigung

Zu den Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Kreisstadt Bergheim

Bescheinigung zur Vorlage bei der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Bergheim über die fachgerechte Installation einer Brandmeldeanlage

Hiermit bescheinige/n ich/wir die fachgerechte Installation der Brandmeldeanlage im Objekt:

- Die im o. g. Objekt installierte Brandmeldeanlage BMA (einschließlich Alarmierungseinrichtungen und Leitungsnetz) entspricht uneingeschränkt den jeweils geltenden Normen und Richtlinien der VDE und DIN für BMA und Alarmierungseinrichtungen, insbesondere der DIN VDE 0833 Teil 1, DIN VDE 0833 Teil 2, DIN 14675, DIN EN 457 und den LAR (Leitungsanlagenrichtlinie- NRW) mit den jeweils darin aufgeführten normativen Verweisungen.
 - Hinweis: Wenn nicht, so sind alle Abweichungen auf einem Beiblatt zu beschreiben!!
- 2. Die Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Kreisstadt Bergheim sind in vollem Umfang eingehalten worden. Sofern Abweichungen vereinbart wurden sind diese schriftlich erfolgt. Die Vereinbarung wird bei der Abnahme vorgelegt.
- 3. Die im Planungsgespräch mit der Brandschutzdienststelle getroffenen und schriftlich fixierten Vereinbarungen wurden eingehalten.
- 4. Die Wirksamkeit, ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der BMA einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen wird bestätigt.
- 5. Das verwendete "Brandmeldesystem" (einschl. aller angeschlossenen Komponenten wie Brandmelder, FBF, FSD, FSE, FAT usw.) besitzt eine gültige VdS- Systemanerkennung. Es sind im Übrigen ausschließlich nach EN DIN 54 geprüfte Bauteile verwendet worden.
- 6. Alle eventuell angeschlossenen Fremdsysteme, wie z. B. Feststellanlagen von Türen, RWA- und Lüftungsanlagen, sind <u>rückwirkungsfrei</u> mit der BMA verbunden und gemäß den Herstellerangaben installiert.
- 7. Es wurden alle angeschlossenen Brandmelder und Löschanlagen auf Funktion sowie auf die richtige Zuordnung der "Meldergruppeneinzelanzeigen" und "Tableau- Anzeigen" (sofern vorhanden), einschl. der vorhandenen Beschriftungen an den Meldern selbst und auf den Meldergruppen-Verzeichnissen, Übersichtsplänen/Tableaus und an der BMZ geprüft und mängelfrei vorgefunden.
- 8. Vor Abnahme durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für BMA ist eine <u>mängelfreie</u> Inbetriebsetzung des Brandmeldesystems gemäß DIN 14675: 2000-06 Abs. 8 und Anhang I durchgeführt worden.

Objekt	:		
Anschrift	:		
Errichterfirma	:		
Anschrift	:		
(Ort, Datum)		(Stempel oder Firmenbezeichnung mit Anschrift und Unterschrift des Errichters)	
(Ort, Datum)		(Stempel und Unterschrift des BMA-Betreibers)	

Anlage 3 – Liste der verantwortlichen und eingewiesenen Personen

Zu den Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Kreisstadt Bergheim

Wichtiger Hinweis

Im Falle eines Alarmes sind ggf. Maßnahmen an der Brandmeldezentrale erforderlich, welche nur von eingewiesenem Personal durchgeführt werden dürfen. Des Weiteren sollte das Objekt nach einem Einsatz (hierzu zählt auch ein Fehlalarm) an einen Verantwortlichen der Firma übergeben werden.

Aus diesem Grunde es zwingend erforderlich, der Feuerwehr Personen zu benennen, von denen mindestens eine immer erreichbar ist. Hierfür ist es sinnvoll, mehrere Personen zu benennen und einweisen zu lassen. Der Betreiber ist verpflichtet, Änderungen in Erreichbarkeiten der Mitarbeiter sowie Wechsel von hier genannten Personen der Brandschutzdienststelle unverzüglich mitzuteilen.

Die Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Die folgende Liste ist ausgefüllt mit dem Antrag zur Abnahme bei der Brandschutzdienststelle einzureichen.

Firmenanschrift	Standort der Brandmeldeanlage (wenn abweichend von Firmenanschrift)
Name der Firma	Name der Firma (Betriebsteil)
Strasse	Strasse
PLZ + Ort	PLZ + Ort
Telefon	Telefon
Fax	Fax

Erreichbarkeit in Notfällen

(Es muss sichergestellt sein, das mindestens eine Person immer erreichbar ist. Sofern eine zentrale Nummer (z.B. ein bestimmtes Handy) von verschiedenen Mitarbeitern im Rahmen einer Bereitschaft genutzt wird empfiehlt es sich, dieses als erst Nummer einzutragen.)

Name	Funktion	
Privatanschrift	,	
Telefon dienstlich	Telefon privat	
Telefon mobil	Sonstige Nummer	
Name	Funktion	
Privatanschrift		
Telefon dienstlich	Telefon privat	
Telefon mobil	Sonstige Nummer	

Name	Funktion	
Privatanschrift		
Telefon dienstlich	Telefon privat	
Telefon mobil	Sonstige Nummer	
·		•
Name	Funktion	
Privatanschrift	<u>'</u>	
Telefon dienstlich	Telefon privat	
Telefon mobil	Sonstige Nummer	

Anlage 4 – Erklärung des Betreibers

Zu den Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Kreisstadt Bergheim

Erklärung des Betreibers zum Betrieb der Anlage

Die	e folgende Erklärung gilt fü	r das folgende Objekt:	
Ob	ojekt:		
Teilobjektbezeichnung:		(z.B. erforderlich wenn nur Teile des Objektes betroffen sind)	
Str	rasse und Hausnummer:		
Po	stleitzahl und Ort:		
		seine Unterschrift, die folgenden Punkte zur Kenntnis sichert deren Einhaltung zu.	
1.	Alarmübertragungsanlage	Brandmeldeanlage mit einer Aufschaltung auf die ler Kreisstadt Bergheim. Hierdurch ergeben sich für den Betreiber en Einhaltung hiermit zugesichert wird.	
2.	Der Betreiber hat die Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen zur Kenntnis genommen und sichert deren Einhaltung zu. Er ist sich bewusst, dass eine Verletzung dieser Anschlussbedingungen dazu führen kann, dass die Aufschalterlaubnis auf die Alarmübertragungsanlage zurückgenommen wird. Bei bauaufsichtlich geforderten Anlagen entscheidet hierüber die Bauaufsichtlich geforderten Verbindung mit der Brandschutzdienststelle. Sollte es bei einer bauaufsichtlich geforderten Anlage zur Zurücknahme der Aufschalterlaubnis kommen bedeutet dies, dass eine weitere Nutzung des Objektes untersagt wird.		
3.	Jeweils die aktuell geltende	n Anschlussbedingungen sind einzuhalten.	
4.	Der Betreiber ist für die stä	ndige Funktionsfähigkeit der Anlage verantwortlich.	
5.	Eine Abschaltung der Anlage ist nicht zulässig. Sofern Teile der Anlage abgeschaltet werden müssen, garantiert der Betreiber personelle Überwachung des abgeschalteten Bereiches.		
6.	Änderungen an der bestehenden Anlage sind immer im Rahmen eines Planungsgespräches vorher mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Jede Änderung ist vom Verfahren wie eine Neuinstallation zu behandeln (siehe Punkt 1 und 2.1 der Anschlussbedingungen).		
7.	auf die Feuerwehrlaufkarte der bisherigen grafischen D	der Brandschutzdienststelle zu melden. Sofern diese eine Auswirk n (Änderung der Laufwege) oder die Feuerwehrpläne (Abweichung arstellung) haben sind diese entsprechenden den Richtlinien der sten des Betreibers anzupassen.	
Da	tum, Ort	Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben und Stempel des Betreibers	_
		Unterschrift des Betreibers oder eines Bevollmächtigten	

Anlage 5 - Meldergruppenverzeichnis

Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Kreisstadt Bergheim

Es ist ein Meldergruppenverzeichnis zur erstellen.

Das Meldergruppenverzeichnis kann in Tabellenform erstellt werden und muss mindestens folgende Angaben beinhalten:

- 1. Meldergruppennummer
- 2. Meldereinzelnummer (auch Bereich von bis möglich)
- 3. Melderart (optisch, optisch-thermisch usw)
- 4. Melderstandort (Gebäudebezeichnung, Raumbezeichnung ...) (Hierbei bitte gesonderter Hinweis wenn Melder in Zwischendecken / -böden)
- 5. Ein- oder Zweimelderabhängigkeit, Ein- oder Zweilinienabhängigkeit
- 6. Bei Bereichsalarmierungen, welcher Bereich bei Auslösung alarmiert wird

Ein entsprechender Vordruck als Worddokument steht bei der Brandschutzdienststelle bei Bedarf zur Verfügung

Muster

-	П	Ш	IV	V	VI
01	1-7	OT	Verwaltung, 10G, Raum 17 (Büro)	1	Α
01	8-12	0	Verwaltung, 10G, Flur	2	Α
02	1	RAS-O	Lager 1, EG, Raum 1-4, Zwischendecke	1	В

Erläuterungen:

Meldergruppe ı Ш Meldernummer Ш

Melderart

O (optisch) OT (Optisch-Thermisch) T (Thermisch)

RAS-O (RAS- System mit optischem Melder) HF (Handfeuermelder)

Melderstandort IV Abhängigkeit

VΙ Alarmierungsbereich

(Liste der Alarmierungsbereiche)

Anlage 6 - Antrag auf Aufschaltung

Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Kreisstadt Bergheim

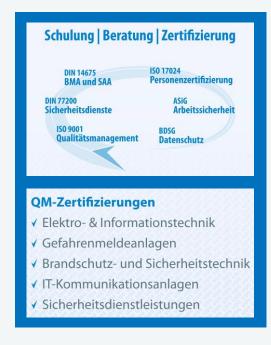
Der Antrag zur Aufschaltung ist formlos bei der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Bergheim <u>mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Aufschalttermin</u> zu stellen. Dem Antrag müssen jedoch die folgenden Unterlagen beigefügt werden:

1.	Mängelfreies Protokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Brandmeldeanlagen	
2.	Schriftliche Vereinbarungen aus dem Planungsgespräch und/oder zu Abweichungen gegenüber den Anschlussbedingungen	
3.	Errichterbescheinigung gemäß Anlage 2	
4.	Liste der verantwortlichen und eingewiesenen Personen gemäß Anlage 3	
5.	Erklärung des Betreibers gemäß Anlage 4	
6.	Meldergruppenverzeichnis gemäß Anlage 5	
7.	Mängelfreie Bescheinigung über die Abnahme der Laufkarten	
8.	Mängelfreie Bescheinigung über die Abnahme der Feuerwehrpläne	

PRUEFUNG & ZERTIFIZIERUNGEN



FÜR BRANDMELDEANLAGEN UND SPRACHALARMANLAGEN



Download

Dieses Dokument wurde auf einer UDS-Webseite heruntergeladen. Inhalte und Texte von Gesetzen, Normen und Regelwerken wurden nicht verändert, nur um diesen Anhang ergänzt.

Wir geben keine Garantie auf Aktualität. Bitte prüfen Sie vor Verwendung den Ausgabestand und informieren Sie uns ggf. über Neuerungen. Anregungen, Hinweise und weitere Themenvorschläge nehmen wir dankbar auf.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Service geholfen zu haben und freuen uns über Ihre Weiterempfehlungen.

DER HEISSE DRAHT

Können wir Ihnen noch helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

Anmeldung UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)				
Firma:				
Ansprechpartner:				
Straße Nr.:				
PLZ, Ort:				
Telefon:				
Fax:				
* E-Mail:				
Webseite:				
* Datum:	* Stempel/Unterschrift			

